

Satzung

über die Fremdnutzung der Räumlichkeiten

**des Schul- und Bethauses der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin,
des Gemeindehauses der Gemeinde Neutrebbin, OT Altbarnim,
des Saales und Spiel- und Bastelraumes des Gemeindezentrums
Neutrebbin, OT Neutrebbin und des Gemeindehauses Wuschewier der
Gemeinde Neutrebbin, OT Neutrebbin**

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.10.2018 (GVBl. I/22, S. 22) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung über die Fremdnutzung o.g. Räumlichkeiten erlassen.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
- § 2 Nutzung der Räumlichkeiten und Nebeneinrichtungen
- § 3 Nutzungsgenehmigung
- § 4 Benutzungsordnung
- § 5 Haftung
- § 6 Entgelte
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

Diese Satzung gilt für das Schul- und Bethaus der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, das Gemeindehaus der Gemeinde Neutrebbin, OT Altbarnim, den Saal und den Spiel- und Bastelraum des Gemeindezentrums Neutrebbin, OT Neutrebbin und das Gemeindehaus Wuschewier der Gemeinde Neutrebbin, OT Neutrebbin

§ 2

Nutzung des Versammlungs- bzw. Schulungsraumes und der Nebeneinrichtungen

- (1) Die im § 1 genannten Räumlichkeiten stehen für Beratungen, Schulungen und private Feierlichkeiten für die Bürger der Gemeinde Neutrebbin zur Verfügung.
Eine andere Nutzung kann zugelassen werden, wenn hierdurch die Nutzung durch die Gemeindevertretung und der Freiwilligen Feuerwehr nicht gestört, die Hygiene und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden und Schäden nicht zu erwarten sind.
- (2) Die Räumlichkeiten können in der Regel an den Wochentagen, von 10.00 bis 01.00 Uhr und an den Wochenenden ab 8.00 Uhr bis 03.00 Uhr, unter Beachtung der gültigen gesetzlichen Regelungen (Sonn- und Feiertagsgesetz), genutzt werden.

§ 3

Nutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. den Ortsvorsteher oder bei deren Abwesenheit deren Stellvertreter, sie ist spätestens 2 Wochen vorher abzusprechen.
- (2) Die Genehmigung wird dem jeweiligen Verantwortlichen der Veranstaltung erteilt.
- (3) Die Gemeinde kann Auflagen erteilen und es bleibt ihr vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Genehmigung, die Benutzung auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:
 - Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
 - Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
 - gegen die Benutzungsbedingungen oder die Hausordnung verstoßen wird,
 - oder Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 4

Benutzungsordnung

- (1) Der Nutzer hat die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten stets im sauberen, ordentlichen und betriebsfähigen Zustand zu halten. Anfallende Mängel und Schäden sind dem ehrenamtlichen Bürgermeister bzw. Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter unverzüglich anzuzeigen und in einem Protokoll festzuhalten. Dies gilt besonders dann, wenn aufgetretene Mängel eine Vorkehrung zum Schutz von Personen gegen eine Gefahr notwendig machen.
- (2) Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Räumlichkeiten und deren Nebeneinrichtungen sind in der Hausordnung geregelt, die im Gebäude aushängt und für jeden Benutzer verbindlich ist.

§ 5

Haftung

- (1) Die Benutzung der Räumlichkeiten und deren Nebeneinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Die Gemeinde Neutrebbin wird von jeglichen Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden.
- (2) Für Schäden an den Gebäuden und den Einrichtungsgegenständen in den Räumlichkeiten haftet der Nutzer.
- (3) Die Haftung der Gemeinde beschränkt sich im Übrigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Entgelte

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten und deren Nebeneinrichtungen sind Entgelte nach der jeweils geltenden Entgeltsatzung zur Fremdnutzung zu entrichten.

§ 7

Inkraftsetzung

1. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Satzung über die Fremdnutzung der Räumlichkeiten der Gemeinde Neutrebbin vom 21.10.2004 tritt hiermit außer Kraft.

Wriezen, den 10.01.2019


Karsten Birkholz
Amtdirektor